

ZH_GERICHTE LB190038 vom 3. September 2019

Zh Gerichte, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LB190038

FR: ZH_GERICHTE LB190038 du 3 septembre 2019

IT: ZH_GERICHTE LB190038 del 3 settembre 2019

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) schloss mit dem Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) am 2. Juli 2010 einen ersten Hypothekarkreditvertrag über ein Darlehen von CHF 1'170'000.00 und mit einem Zinssatz von 1 %. Die Vertragsdauer wurde festgelegt auf zwei Jahre, vom 7. Juli 2010 bis 7. Juli 2012, mit Verlängerungsmöglichkeit (act. 5/2). Am 10. November 2011 schlossen die Parteien zwei weitere Hypothekarkreditverträge ab: den einen über CHF 600'000.00 mit einer Vertragsdauer vom 15. November 2011 bis 15. November 2014 und einem festen Zinssatz von 1.375 % pro Jahr (act. 5/3), den anderen ebenfalls über CHF 600'000.00 mit einer Vertragsdauer vom 15. November 2011 bis 15. November 2016 und einem festen Zinssatz von 1.75 % pro Jahr (act. 5/4).

E. 2

Am 4. Mai 2016 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich gegen den Beklagten Klage ein und stellte die eingangs genannten Rechtsbegehren (act. 1 und 2). Gegenstand ihrer Forderung waren Darlehenszinse, Verzugszinse sowie eine Vertragsstrafe. Sie machte im Ergebnis geltend, der Beklagte sei nach Ablauf der festen Vertragsdauer des ersten Hypothekarkreditvertrages seiner (indirekten) Amortisationsverpflichtung nicht nachgekommen, weshalb die Klägerin alle drei Verträge am 20. März 2014 gekündigt habe (act. 5/8 und 5/9). Der Beklagte wies die Forderungen zurück. Er bestritt nicht, die drei Hypothekarkreditverträge abgeschlossen zu haben. Mit Bezug auf den ersten Vertrag bestritt er aber den von der Klägerin geforderten Zins in der Höhe von 2,5%; er machte geltend, die Höhe des Zinses sei nach Ablauf der festen Vertragsdauer Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Mit Bezug auf die beiden weiteren Hypothekarkredite vom 10. November 2011 stellte er sich auf den Standpunkt, dass er sich entgegen der Darstellung der Klägerin mit der Zinszahlung nicht in Verzug befunden habe, da mit der verantwortlichen Person der Beklagten in Zürich vereinbart worden sei, dass bis zur Klärung der geschuldeten Zinshöhe für den ersten Hypothekarkredit und der damit verbundenen Amortisationsmodalitäten sämt-

- liche Zins- und Amortisationszahlungen auch für die andern Darlehen ausgesetzt gewesen seien. Die Kündigungen seien zwar erfolgt, jedoch vertragswidrig gewesen (act. 21 und 65).

E. 3

Mit Urteil vom 11. Juni 2019 hiess die Vorinstanz die Klage teilweise gut. Gestützt auf die Vorbringen der Parteien sowie der im Recht liegenden Urkunden kam sie zum Schluss, dass die Klägerin berechtigt gewesen sei, nach Ablauf der festen Vertragsdauer des ersten Hypothekarkreditvertrages einen Zins von 2,5% zu erheben. Die feste Vertragsdauer habe geendet, ohne dass die Parteien eine entsprechende Vereinbarung über die Fortführung des Vertrags getroffen hätten und auch ohne Rückzahlung des Darlehens, weshalb die Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung gelangt sei. Die Angaben des Beklagten bezüglich einer Stundung bzw. eines Aufschubs seien pauschal und unsubstantiiert geblieben, weshalb eine Beweisabnahme nicht habe erfolgen können. Die von der Klägerin geforderten Darlehenszinse und die Verzugszinse darauf sowie die Verzugszinsforderung auf den ausstehenden Darlehenszinse betragen ab 1. Oktober 2014 hiess die Vorinstanz gut, wogegen sie die Forderung einer Vertragsstrafe (sowie eines Verzugszinses darauf) abwies (act. 83 = act. 90). Der Entscheid wurde dem Beklagten am 24. Juni 2019 zugestellt (act. 85)

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 88, 89/1 - 8 und act. 101, sowie an das Bezirksgericht Zürich (7. Abt.), je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 22'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 11 -

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Vorsitzende:

lic. iur. P. Diggelmann

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Funck

versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.